

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Gemeinde Winterbach vom 20.12.2010

Der Gemeinderat Winterbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VII. Sonstige Gebühren	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.01.1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte / Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 Euro

2. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Wiesengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit
 - a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.000,00 Euro
 - b) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr 2.000,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppel-/Wiesendoppelgrabstätte 840,00 Euro
 - b) jede weitere Grabstelle 420,00 Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) eine Doppel-/Wiesendoppelgrabstätte 28,00 Euro
 - b) jede weitere Grabstelle 14,00 Euro

3. Aschen in bereits bestehenden Grabstätten
 - a) Werden ausnahmsweise Aschenbeisetzungen in bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätten zugelassen (je Grabstelle eine Urne) 300,00 Euro
 - b) Für die Anpassung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren erhoben wie nach Nr. 2

4. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Wiesengrabstätte nach Nr. 1 auf die Dauer der Nutzungszeit
 - a) Wiesengrabstätte je Grabstelle 2.100,00 Euro

5. Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 3 bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) Wiesengrabstätte je Grabstelle 70,00 Euro

6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts und für die Überlassung zur Wahrung der Grabpflege werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 und Nr. 5 erhoben.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 510,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr Urnen | 17,00 Euro |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 160,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 100,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |
| 2. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung
(für die Ausrichtung einer Trauerfeier, max. 1 Tag) | 100,00 Euro |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Soweit von der Ortsgemeinde anstelle einer Grabeinfassung Trittplatten verlegt werden, erhöht sich die Gebühr nach I. und II. | |
| Einer Kindergrabstätte | 100,00 Euro |
| Einer Reiheneinzel-/Einzelwahl-/Reihurnengrabstätte | 100,00 Euro |

Einer Doppelwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte	200,00 Euro	
Jeder weiteren Grabstelle	100,00 Euro	
2. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten etc.		
a) bei Reihengräbern	17,50 Euro	
b) bei Wahlgrabstätten	35,00 Euro	
3. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten		17,50 Euro

Hinweis:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbands-/Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

66484 Winterbach, den 20.12.2010

W. Schwarz
(Schwarz)

Bürgermeister



Vollzugs-Vermerke zum Erlass von Satzungen (außer Haushaltssatzungen)

Satzung:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Winterbach vom 20.12.2010

I. Die Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2010 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anwesende Ratsmitglieder: 11

An Abstimmung teilgenommen haben 11 Ratsmitglieder

Für die Satzung haben 11 Ratsmitglieder gestimmt

Gegenstimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

II. Die Bekanntmachung der Satzung wurde vom Bürgermeister am 20.12.2010 unterzeichnet (§ 10 Abs. 1 DVO GemO).


III. Die Satzung wurde gem. § 27 GemO am 24.12.2010 im Amtsblatt Nr. 51/52 der Verbandsgemeinde Wallhalben bekanntgemacht.

IV. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO)

V. Die Satzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

VI. Zur Satzungssammlung (§ 15 Abs. 4 GemO) am 03.01.2011.

66917 Wallhalben, den 03.01.2011


(Traumer)